

RS OGH 1980/11/26 3Ob122/80, 9Ob17/02v, 5Ob292/02f, 8Ob17/09x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1980

Norm

EO §4

EO §51

JN §45

Rechtssatz

Die Unanfechtbarkeit der bejahenden Zuständigkeitsentscheidung eines Gerichtshofes betrifft nicht Fälle der individuellen Zuständigkeit eines Gerichtes. Eine solche individuelle Zuständigkeitsregelung enthält § 4 EO für die Exekutionsbewilligung hinsichtlich Titel- und Exekutionsgericht. Verstöße gegen diese überdies zwingende (§ 51 EO) Zuständigkeitsordnung unterliegen nicht dem Rechtsmittelaußschluss des § 45 Abs 1 JN.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 122/80

Entscheidungstext OGH 26.11.1980 3 Ob 122/80

Veröff: SZ 53/159 = ÖBI 1981,85

- 9 Ob 17/02v

Entscheidungstext OGH 20.02.2002 9 Ob 17/02v

Auch; nur: Die Unanfechtbarkeit der bejahenden Zuständigkeitsentscheidung eines Gerichtshofes betrifft nicht Fälle der individuellen Zuständigkeit eines Gerichtes. (T1)

- 5 Ob 292/02f

Entscheidungstext OGH 21.01.2003 5 Ob 292/02f

Teilweise abweichend; nur T1; Beisatz: Bewirkt die Bejahung der individuellen Zuständigkeit auch eine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit, so ist der Rechtsmittelaußschluss des § 45 JN nicht anwendbar. Führt sie hingegen lediglich zu einer Zuständigkeitsverschiebung in sachlicher Hinsicht, so gilt die Anfechtungsbeschränkung. (T2)

- 8 Ob 17/09x

Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 17/09x

Vgl aber; Beisatz: Hier: Zu § 111 Abs 1 KO. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0000140

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at